



11/SN-211/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 197

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT	
Cl. 37	GE/19 P2
Datum: 20. AUG. 1992	
Verteilt: 1. Sep. 1992	

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

Fp 443/92/MG

Tel. 501 05/ 4247

20.08.92

Mag. Martin Gareiss

Fax 502 06/ 259

Betreff

Versicherungsaufsichtsgesetz
(2. VAG-Novelle 1992)

Einem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen entsprechend beehren wir uns, Ihnen in der Anlage 25 Exemplare der zu dem im Betreff genannten Entwurf abgegebenen Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Beilage



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 197

Ergeht an:

- | | |
|--------------------------|---------------------------------|
| 1.) alle Landeskammern | 6.) Präs.Abteilung |
| 2.) alle Bundessektionen | 7.) RP-abteilung |
| 3.) BW-Abteilung | 8.) Wp-Abteilung |
| 4.) HA-Abteilung | 9.) alle Mitgl d.Fp-Ausschusses |
| 5.) MÖ-Abteilung | 10.) Ref. f. Konsumgen. |

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

Fp 443/92/Pe

Tel. 501 05/ 4460

19.08.92

Mag. Martin Gareiss

Fax 502 06/ 259

Betreff

Versicherungsaufsichtsgesetz
(2. VAG-Novelle 1992)

Die Bundeskammer übermittelt in der Anlage den Wortlaut ihrer an das Bundesministerium für Finanzen in obiger Angelegenheit gerichteten Stellungnahme vom 13.8.1992 zur gefälligen Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

1 Beilage



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundswirtschaftskammer

Bundswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 197

Bundesministerium
für Finanzen
Johannesgasse 14
Postfach 2
1015 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
9 000 100/5-VI/12/92 1. Juli 1992	Fp 443/92/MG/Ji Mag. Martin Gareiss	Tel. 502 06/ 4247 Fax 502 06/ 259	13.08.92

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Versicherungsaufsichtsgesetz
geändert wird (VAG-Novelle 1992)

Zu dem mit do. Note v. 1.7.1992 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird (VAG-Novelle 1992), welcher in der Bundeskammer aber erst am 17.7.1992 auf dem Postwege eingelangt ist, war innerhalb einer Frist von vier Wochen Stellung zu nehmen: Eine umfassende Begutachtung ist natürlich innerhalb einer derart kurzen Frist **nicht** möglich.

Aus diesem Grund kann die Bundeskammer in ihrer Stellungnahme nur schwerpunktmäßig auf die Anregungen oder Anmerkungen ihrer Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen verweisen.

zu § 3 Abs. 3:

Diese Bestimmung kann bei restriktiver Auslegung zu erheblichen Problemen führen, da auch Tätigkeiten wie die Erbringung von Serviceleistungen von oder für Tochtergesellschaften hiervon betroffen sein können. Es erscheint daher sinnvoll und

zweckmäßig, wenn in den Erläuterungen zu dem Gesetz eine entsprechende, notwendigerweise nicht zu enge Darstellung des Umfangs dieser Bestimmungen gegeben werden könnte.

zu § 4 Abs. 6:

Nach derzeit geltendem Recht ist die Konzession auch dann zu versagen, wenn keine zulässige Rechtsform nach § 3 Abs. 1 gegeben ist. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vollständigkeit sollte im vorliegenden Entwurf auch dieser Versagungsgrund angeführt werden.

Über Wunsch der Versicherungswirtschaft wird zu § 4 Abs.6 darüber hinaus folgendes angemerkt:

"Ebenso sind unter den in Abs. 6 genannten Gründen für die Versagung der Konzession die bisherigen Versagungsgründe gemäß § 4 Abs. 3 Ziff. 4 (für die Versicherten nachteilige Entwicklung des Versicherungsmarktes) und Ziff. 5 (kein volkswirtschaftliches Interesse an der beabsichtigten Tätigkeit) nicht mehr angeführt. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, daß diese Bestimmungen im Hinblick auf Bestimmungen in den EG-Richtlinien, die eine Prüfung der Marktverhältnisse verbieten, zumindest problematisch sind und deshalb entfallen sollen.

Nach unserer Auffassung widerspricht Ziff. 4 nicht den EG-Richtlinien. Aufgrund dieser Richtlinien darf die Erteilung der Zulassung nicht von einer Prüfung der Marktbedürfnisse abhängen. Unzulässig ist also eine Bedarfsprüfung. Eine Bedarfsprüfung ist jedoch etwas anderes als die Prüfung der Frage, ob eine für die Versicherten nachteilige Entwicklung des Versicherungsmarktes zu erwarten ist. Die erwähnte VAG-Bestimmung stellt eine wesentliche Grundlage dafür dar, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde ihre auf den Schutz der In-

teressen der Versicherten gerichtete Funktion bereits im Stadium der Konzessionserteilung wahrnehmen kann. Diese Bestimmung kann und soll deshalb bestehen bleiben und zwar nicht nur gegenüber Drittstaaten, sondern generell.

Der Entfall der bisherigen Versagungsgründe, nachteilige Marktentwicklung und volkswirtschaftliches Interesse, könnte aber auch durch die Aufnahme einer Ordre Public-Bestimmung wettgemacht werden. Eine derartige Ordre Public-Bestimmung könnte allenfalls auch über den österreichischen Markt hinausgreifen. Ordre Public-Überlegungen wurden in den Verhandlungen zur 3. Richtlinien-Generation von Frankreich vorgebracht."

zu § 4a:

Grundsätzlich wird die Bestimmung des § 4a gegenüber Drittstaaten begrüßt. Die Versicherungswirtschaft weist dennoch auf die Problematik der Vollziehbarkeit hin, z.B. wenn sich die Besitzverhältnisse durch Übertragung von Inhaberaktien verändern, die dem Versicherungsunternehmen selbst nicht bekannt sein müssen.

zu § 6 Abs. 2:

Nach der bisherigen Rechtslage war das Kumulierungsverbot nur hinsichtlich der Transportversicherung eingeschränkt. In den Erläuternden Bemerkungen ist nicht erkennbar, aus welchem Grund die unter § 8 Abs. 5 Ziff. 1 angeführten Großrisiken nunmehr generell, d.h. auch für Drittstaaten freigegeben werden. Damit werden die genannten Großrisiken gegenüber Drittstaaten nicht mehr vom Kumulierungsverbot erfaßt.

zu § 7 Abs. 1:

Zur Klarstellung des § 7 Abs. 1 sollte am Ende des ersten Absatzes der Zusatz "§ 4a gilt sinngemäß" angeführt werden.

zu § 7a Abs. 1 Ziff. 1:

Hierbei handelt es sich um einen Vorgriff auf die Dritten Richtlinien. Art. 13 der 3. Lebensrichtlinie und Art. 14 der 3. Schadensrichtlinie sehen aber nur die Möglichkeit vor, in diesem Fall die Zulassung zu widerrufen (wenn auch ein Erlöschen der Zulassung theoretisch vorgesehen werden kann).

Es ist nicht einzusehen, warum der vorliegende Entwurf von der "Kann-Bestimmung" der Dritten Richtlinien zu einer "Muß-Bestimmung" übergeht. Überhaupt ist nach Auffassung der BWK für die Kranken- und Lebensversicherung das Beibehalten einer dreijährigen Frist bis zur Betriebsaufnahme sinnvoll und zweckmäßig, zumal sich diese Regelung nach der geltenden Rechtslage bewährt hat.

zu § 7b Abs. 1 Ziff. 3:

Die Bestimmungen über den Widerruf der Konzession werden durch die Neuformulierung des § 7b Abs. 1 Ziff. 3 im Vergleich zum derzeitigen § 107 Abs. 1 Ziff. 2 verschärft: In der Ziffer 3 ist schon die Verletzung irgendwelcher Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde mit dem Konzessionswiderrief bedroht. Entsprechend der derzeitigen Fassung des § 107 Abs. 1 Ziff. 2 sollte nur der Verstoß gegen bescheidmäßige Anordnungen nach bestimmten Gesetzesstellen die Einleitung eines Verfahrens zum Widerruf einer Konzession rechtfertigen, um eine Rechtsschutzmöglichkeit schon vor einem Konzessionsentzugsverfahren gegen solche Anordnungen zu eröffnen.

zu § 8 Abs. 5:

Es wird vorgeschlagen, daß die vorliegende Formulierung des Entwurfes zum besseren Verständnis folgendermaßen lauten soll:

"Die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen sind Bestandteil des Geschäftsplanes mit Ausnahme folgender Risiken:".

zu § 10 Abs. 4:

Nach § 8 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes ist in der Satzung anzugeben, in welchen anderen Staaten das Versicherungsunternehmen durch Zweigniederlassungen tätig ist.

Die Satzung und diesbezügliche Änderungen sind wiederum genehmigungspflichtiger Bestandteil des Geschäftsplanes (§ 8 Abs. 2 Ziff. 1 bzw. § 10 Abs. 1).

Aus diesem Grund steht § 10 Abs. 4 "Die Errichtung einer Zweigniederlassung im Ausland ist der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen" im Widerspruch zu § 8 Abs. 2 Ziff. 1 bzw. § 10 Abs. 1.

zu § 12:

Im Zusammenhang mit der Auslagerung der Schadenverwaltung im VAG, VersVG und in der EG-Richtlinie ist es dazu gekommen, daß verschiedene Termini verwendet werden; zumindest zwischen VAG und VersVG sollte begriffliche Übereinstimmung hergestellt werden.

zu § 14 Abs. 9:

Mit dieser Bestimmung soll eine der beiden Informationspflichten des Versicherers, der im freien Dienstleistungsverkehr tätig ist, umgesetzt werden.

Während die zweite dieser Verpflichtungen in den künftigen § 5a VersVG aufgenommen wurde, wird die erste Verpflichtung, die den Versicherer im Namen der Kundenwerbung trifft, nunmehr im VAG, im § 14 Abs. 9 eingebaut werden.

Die Versicherungswirtschaft schließt sich hier der Meinung von FENYVES an, wonach diese Trennung insofern problematisch ist, da beide Informationspflichten des Versicherers auf einem einheitlichen Informationsbedürfnis des Versicherungsnehmers beruhen, weshalb aus legislativen Gründen diese Bestimmung ebenfalls in das VersVG transformiert und nicht nur aufsichtsrechtlich geregelt werden sollte (vgl. Fenyves, ECOLEX 1992, 469 f.).

zu § 15 Abs. 1 Ziff. 1:

In § 15 Abs. 1 Ziff. 1 muß es auf Seite 22 erste Zeile richtig heißen ".. um den Versicherungsvertrag abzuschließen ...".

zu § 17 Abs. 6 Ziff. 3:

Es erscheint im Sinne einer einheitlichen Terminologie konsequent, das Wort "der Staat" durch den Terminus "die Aufsichtsbehörde des Staates" zu ersetzen.

zu § 17c Abs. 2:

In § 17c Abs. 2 müßte der Verweis auf § 2 Abs. 2 im Hinblick auf den Inhalt der vorgesehenen Neufassung des § 2 entfallen.

zu § 20 Abs. 1:

Der vorgesehene Entfall von § 20 Abs. 1 zweiter Satz wird abgelehnt.

Aufgrund dieser Bestimmung darf die Zuführung zum Deckungsstock unterbleiben, soweit im Ausland zu Gunsten bestimmter Versicherungen eine besondere Sicherheit gestellt werden muß. Ein Entfall dieser Bestimmung würde bewirken, daß in diesen Fällen neben die Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit im Ausland noch die Verpflichtung zur Zuführung zum Deckungsstock im Inland tritt, wenn die im Ausland zu stellende Sicherheit den inländischen Vorschriften über den Deckungsstock nicht entspricht. Da dies nicht verständlich ist, muß der Entfall des zweiten Satzes in § 20 Abs. 1 abgelehnt werden.

zu § 41a:

In der Einleitung muß es heißen: "§ 41a".

zu § 63 Abs. 4:

Anstatt "auf ausländische Versicherungsunternehmen ..." muß es wohl richtig heißen: "Auf ausländische kleine Versicherungsvereine ...".

zu § 73b Abs. 4:

In § 73b (4) ist von den Eigenmitteln auch der Buchwert der immateriellen Vermögensgegenstände abzuziehen. Trotz Richtlinienkonformität erhebt sich die Frage, ob die zwingende Notwendigkeit besteht, diese Bestimmung zu übernehmen.

Wenn diese Bestimmung beibehalten werden muß, sollte in den Erläuternden Bemerkungen zumindest definiert werden, um welche immateriellen Vermögensgegenstände es sich dabei handelt.

zu § 73b Abs. 5:

Nach Art. 18 der ersten EG-Lebensversicherungsrichtlinie können über Antrag der Versicherungsunternehmung und Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde:

- a) 50 % der künftigen Gewinne der Lebensversicherungsunternehmung zu den Eigenmitteln gerechnet werden sowie
- b) wenn zu einem unter den in der Prämie enthaltenen Abschlußkostensatz gezillmert wird, bis zu 3 1/2 % des Unterschiedsbetrages zwischen der in diesem Satz gezillmernten und der tatsächlichen Reserve ebenfalls als Eigenmittel angerechnet werden.

Daß die österreichischen Bestimmungen über die Eigenmittelanrechnung strenger gefaßt sein sollen als die der EG, wird von der BWK abgelehnt.

zu § 73c Abs. 3:

Die Einschränkung bezüglich des Partizipationskapitals ist nach Auffassung der BWK abzulehnen.

Das Partizipationskapital erscheint auch nicht mit den in den Richtlinien angeführten kumulativen Vorzugsaktien vergleichbar.

zu § 73d Abs. 1, letzter Satz:

"Die Zuordnungsverfahren bedürfen der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde" ist nicht richtlinienkonform. Art. 14 (1) letzter Unterabsatz der 1. Lebensrichtlinie sieht keine Genehmigungspflicht der Zuordnungsverfahren vor, sondern lediglich deren Überwachung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

Die Genehmigungspflicht geht daher über die 1. Lebensrichtlinie hinaus.

Die Grundsätze der Zuordnungsverfahren selbst sind in § 73d des vorliegenden Entwurfes eindeutig geregelt.

Aus diesen Gründen wäre der oben angeführte Satz zu streichen.

zu § 76:

Die 10%-Grenze bei Beteiligungen sollte auf 25 % angehoben werden.

Insbesondere ist abzulehnen, daß auch bereits mittelbare Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft in diesem relativ geringem Ausmaß automatisch anzeigepflichtig sein sollen, da dem Versicherungsunternehmen ein Gestaltungsspielraum bei mittelbar gehaltenen Beteiligungen außerhalb aufsichtsbehördlicher Einsicht verbleiben sollte.

Überdies weist die BWK ausdrücklich darauf hin, daß Art. 18 (1) der 1. Schadensrichtlinie (mit Ausnahme der Bedeckung der technischen Reserven) vorsieht, daß überhaupt keine Vorschriften über die Anlage der Aktivwerte zu treffen sind.

zu § 76 Abs. 3:

Nach § 76 Abs. 3 kann die Versicherungsaufsichtsbehörde alle "erforderlichen" Auskünfte über das Unternehmen, an dem Anteilsrechte etc. gehalten werden, verlangen, ohne daß jedoch bestimmt ist, wozu diese Auskünfte erforderlich sein müssen. Durch den Wegfall der beispielsweise Aufzählung in § 76 Abs. 6 alte Fassung ist dieser Begriff nun ohne inhaltliche Aussage und es wäre eine diesbezügliche Ergänzung wünschenswert.

Überdies muß es in § 76 Abs. 3 "Die Versicherungaufsichtsbehörde kann ..." heißen.

zu § 78 Abs. 5: (Gesetzestext)

§ 78 Abs. 5 wird durch den vorliegenden Entwurf nicht abgeändert. Schon allein im Hinblick auf Art. 22 der 3. Schadensrichtlinie sollte § 78 Abs. 5 dahingehend geändert werden, daß die 3%-Grenze für Wertpapiere, die von einem einzigen Emittenten ausgegeben werden, auf 5 % erhöht wird.

Ein Regulierungsbedarf in diesem restriktiven Ausmaß ist nach Auffassung der BWK nicht mehr erforderlich.

zu § 81 1 Abs. 1, letzter Satz: (Gesetzestext)

Statt "... anfallenden Schadenregulierungsaufwendungen ..." sollte es "... anfallenden Regulierungsaufwendungen für Versicherungsfälle ..." heißen.

zu § 82 Abs. 6: (Gesetzestext)

In § 82 Abs. 6 sollte es im Hinblick auf die für die Überschrift des § 73b vorgesehene terminologische Änderung besser heißen "... Eigenmittelausstattung gemäß § 73b ...".

zu § 85a Abs. 1:

Die Erweiterung des 2. Satzes des § 85 Abs. 1 um Angaben, die nach "Geschäftsgebieten und Geschäftsbereichen" aufzugliedern sind, kann nicht mit den angezogenen Richtlinien begründet werden, da die genannten Artikel nur Informationen im Dienstleistungsverkehr vorsehen, während diese neue Einfügung nicht auf den Dienstleistungsverkehr beschränkt ist; zumindest sollten die Begriffe näher definiert werden.

Durch entsprechende Eingrenzung sollte das Versicherungsunternehmen nur verpflichtet werden können, bereits nach anderen Vorschriften aufzubereitende Angaben vorlegen zu müssen und nicht von der Versicherungsaufsichtsbehörde angeforderte Daten irgendwelche Geschäftsgebiete und Geschäftsbereiche betreffend, die nicht automatisch verfügbar sind.

zu § 100:

§ 100 Abs. 1 ist nach Auffassung der BWK nicht richtlinienkonform, steht sogar dem Ziel einer EG-Konformität diametral entgegen. Artikel 10 der 2. Schadensrichtlinie und Artikel 5 der 2. Lebenrichtlinie beinhalten keineswegs eine Generalklausel, welche die in den Richtlinien angeführten Einschränkungen von Befugnissen der Versicherungsaufsichtsbehörde wieder aufheben. Der Umstand, daß § 100 Abs. 2 wegen Richtliniendivergenz entfällt (siehe Erläuternde Bemerkungen), kann daher nicht durch eine generelle Berechtigung umgangen wer-

den, da in den Richtlinien die Berechtigungen der Versicherungsaufsichtsbehörde einzeln angeführt sind.

Die Formulierung, wonach die Versicherungsaufsichtsbehörde ohne inhaltliche Beschränkung Auskunft über alle (!) Angelegenheit der Geschäftsgebarung und die Vorlage entsprechender Unterlagen verlangen kann, ist zu weitgehend. Außerdem stellt diese Regelung einen krassen Wettbewerbsnachteil für alle der österreichischen Versicherungsaufsicht unterliegenden Unternehmungen dar und führt somit im Hinblick auf die künftige Sitzlandkontrolle zu einer untragbaren Wettbewerbsverzerrung.

Diese Regelung kann daher in dieser Form in keiner Weise akzeptiert werden.

zu § 104a: -

In Abs. 1 letzter Satz sollte der inhaltlich nicht bestimmte Begriff "gesunder Finanzverhältnisse" durch eine korrektere Bezeichnung (z.B. "den Vorschriften der §§ 73b ff. entsprechende Finanzverhältnisse") ersetzt werden.

zu § 118a Abs. 1:

Die in § 118a Abs. 1 vorgesehene Regelung, wonach die Versicherungsaufsichtsbehörde berechtigt ist, "den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten des EWR die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zu übermitteln, die dort zur Ausübung der Versicherungsaufsicht erforderlich sind" erscheint uns sehr weit und allgemein formuliert und deshalb insbesondere auch aus den in den Erläuterungen erwähnten datenschutzrechtlichen Gründen problematisch. Gemäß § 32 Abs. 2 Ziff. 1 DSGVO bedarf die Übermittlung und Überlassung von Daten in anderen Staaten nicht der Genehmigung durch die Datenschutzkommission, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder völker-

rechtlicher Bestimmungen erfolgen, "in welchen die zu übermittelnden oder zu überlassenden Datenarten und die Empfänger ausdrücklich genannt sind". In der vorliegenden Bestimmung fehlt die Angabe der Datenarten. Problematisch erscheint auch, daß eine so allgemeine Formulierung dann zu besonderen Kostenbelastungen der Versicherer führen kann, wenn von den ausländischen Behörden Unterlagen, Statistiken usw. angefordert werden, die in Österreich üblicherweise nicht erstellt werden.

zu § 118c Abs. 2:

In § 118c Abs. 2 muß es heißen: "... Mitgliedstaaten des EWR, ...".

zu § 118e Abs. 2:

In § 118e Abs. 2 muß es heißen: "... eine Konzession im Inland besitzt, ...".

zu §§ 123 und 127: (Gesetzestext)

In § 123, letzter Satz, gehen die Verweise auf die §§ 15 und 16 im Hinblick auf die für diese Bestimmungen vorgesehenen Änderungen künftig ins Leere. Nach Auffassung der BWK wäre diese Übergangsbestimmung durch Hinzufügen von "in der Fassung des Bundesgesetzes ..." zu ergänzen.

Gleiches gilt für den Verweis auf § 79 Abs. 1 in § 127.

zu § 129 Abs. 4:

In den Übergangsbestimmungen ist sicherzustellen, daß der Weiterbestand des Kompositversicherers auch dann nicht gefährdet ist, wenn die Konzession für die Versicherungszweige erteilt wurde, aber die übrigen Teile der Geschäftspläne zum Stichtag noch nicht genehmigt sind.

Der Weiterbestand eines Kompositversicherers ist im Entwurf nur für den Anwendungsbereich des § 61a gesetzlich geregelt. Nicht geregelt sind jedoch alle anderen Fälle einer Gesamtrechtsnachfolge.

Es sollte daher auch die Ausnahme bestehender Kompositversicherer vom Grundsatz der Spartenentrennung im Falle der Einbringung des Versicherungsbetriebs im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch einen Hinweis in den Erläuterungen Berücksichtigung finden. Obwohl sich dieser Umstand aus dem Begriff der Gesamtrechtsnachfolge nach Meinung der BWK ohnehin ergibt, sollten allfällige Unsicherheiten durch einen entsprechenden Hinweis von vornherein vermieden werden.

zu § 129 Abs. 5:

Hier sollte folgender Zusatz angefügt werden:

"Rechtsansprüche auf Genehmigung genehmigungsfähiger Teile des Geschäftsplanes bleiben bestehen."

zu § 129 Abs. 8:

Hier müßte das Paragraphenzitat heißen: "§ 63 Abs. 2" (statt § 62 Abs. 3).

zu Anlage A:

In Ziff. 14 lit. b) muß es heißen: "Ausfuhrkredit".

zu Anlage C:

Abgesehen von allenfalls möglichen verwaltungstechnischen Schwierigkeiten der Überwachung im Zusammenhang mit einer Erklärung nach § 15 Abs. 1 Ziff. 1 fehlt bei diesem Muster das Datum der Unterzeichnung der Erklärung. Aber gerade darauf kommt es an.

zu Anlage D:

Zu Punkt A (Nicht-Lebensversicherung) Abs. 1 lit. a) und b) wird vorgeschlagen, den jeweils letzten Satz wie folgt zu formulieren: "dieser Quotient darf jedoch nicht niedriger als 50 vH sein." Die Formulierung würde dann den entsprechenden Bestimmungen in Punkt B (Lebensversicherung) Abs. 1 lit. a) und b) entsprechen und sich auch mit der Formulierung in den EG-Richtlinien decken.

zu Anlage E:

In Punkt 3. muß es heißen: "... oder mangels solcher Erfahrungen ...".

Weiters wird zu den **Erläuternden Bemerkungen** wie folgt Stellung genommen:

Zu Ziff. 6 (§ 5):

In Abs. 2 muß es richtig heißen: "... Richtlinie 73/239/EWG ...".

Zu Ziff. 19 (§§ 14 bis 17):

In Abs. 2 auf Seite 12 muß es richtig heißen: "diskriminiert".

Zu Ziff. 22 (§ 20 Abs. 1):

Dazu wird auf die Ausführungen zum Gesetzesentwurf verwiesen.

Zu Ziff. 35 (§ 78 Abs. 6 und 7):

In der Überschrift fehlt der Hinweis auf Abs. 7.

Zu Ziff. 49 (§§ 118a bis 118f):

Im vierten Absatz muß es heißen: "... in § 118c ...".

Im ersten Absatz auf Seite 24 muß es heißen: "Die in § 118d vorgesehenen Maßnahmen ergeben sich aus ...".

Im dritten Absatz auf Seite 24 muß es heißen: "§ 118f regelt die Umrechnung ...".

Zu Ziff. 51 (§ 129):

Diesbezüglich verweisen wir auf unsere zu § 129 Abs. 4 des Entwurfes gemachten Ausführungen.

Abschließend ersucht die BWK noch um folgende Änderungen:

- Da es auch in der Versicherungswirtschaft Partizipationskapital gibt, erscheint eine Regelung analog zu § 96 BWG für die Umwandlung von Partizipationskapital in Aktien dringend geboten.
- Die folgenden Bestimmungen des HGB sollten für Versicherungen als nicht anwendbar erklärt werden:

§ 225 Abs. 3, 1. Satz und Abs. 6, 1. Satz

§ 227 2. Satz

§ 237 Ziff. 1

Es handelt sich dabei um die erforderliche Ausnahmebestimmung von der Aufgliederung von Forderungen und Verbindlichkeiten nach Fristigkeiten. Eine derartige Aufgliederung, die für Produktions- und Handelsunternehmen durchaus sinnvoll ist, widerspricht der Natur des Versicherungsgeschäftes.

- Der Fachverband der kleinen Versicherungsvereine weist darauf hin, daß zwei kleine Versicherungsvereine an die im § 63 Abs. 3 festgelegte Prämienvolumengrenze von 1 Mio. ECU herankommen. Die Anwendung dieser Bestimmung würde eine unterschiedliche Behandlung dieser kleinen Versicherungsvereine zur Folge haben. Nach Auffassung des Fachverbandes sollte eine Differenzierung bei den kleinen Versicherungsvereinen vermieden werden.

Die Bundeskammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Ausführungen.

Wunschgemäß werden nach Vervielfältigung der Stellungnahme 25 Exemplare dem Präsidium des Nationalrates übersendet werden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner -

Die Generalsekretär-
Stellvertreterin:



Dr. Helga Koch